

05.10.88

G - A - R**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft-
und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts**A Zielsetzung**

Das geltende Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrecht sowie das Fleischhygienerecht bedürfen der Verbesserung, um ihrer präventiven Funktion gerecht zu werden.

Der bestehende Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Erzeuger- und Schlachtbetrieben sowie beim Inverkehrbringen der Lebensmittel ist unzureichend.

Die Obergrenze des Strafrahmens in § 51 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes - LMBG - ist zu niedrig und wird daher angehoben.

Mit der Schaffung des erschwerenden Merkmals des groben Eigennutzes soll der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus einer Straftat entgegengewirkt werden.

Zudem werden Ordnungswidrigkeiten in Straftaten umgewandelt, um größere präventive Wirkung zu erzielen.

Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Um den in diesem Bereich festgestellten zahlreichen erheblichen Verstößen wirksamer begegnen zu können, müssen gesetzliche Regelungen für das Verbringen von und den Handel mit Eberfleisch geschaffen werden.

Eine solche Regelung - mit entsprechender Strafbewehrung - ist aus Gründen des Schutzes des Verbrauchers vor wirtschaftlichen Nachteilen und möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ekelerregender Geruch bei Erhitzung) erforderlich.

B Lösung

Um den Mängeln des geltenden Rechts abzuhelpfen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere nachstehende Verbesserungen vor:

- Anhebung der Obergrenze des Strafrahmens des § 51 LMBG,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 51 Abs. 4 LMBG um das Merkmal "Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz",
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 52 LMBG um die Strafbarkeit des Versuchs,
- Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit als besonders schwerer Fall bei Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, des Körpers oder der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz, § 52 Abs. 4 LMBG,
- Schaffung einer Regelung über Einfuhr, Verbringen und Behandlung von Eberfleisch, § 15a Fleischhygienegesetz,
- Strafbewehrung von Verstößen gegen § 15a Fleischhygienegesetz in § 28 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7 Fleischhygienegesetz,
- Erhöhung des Strafrahmens in § 28 Fleischhygienegesetz,
- Umwandlung verschiedener Ordnungswidrigkeiten aus dem Fleischhygienerecht in Straftaten nach § 28 Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 28 Fleischhygienegesetz um die Strafbarkeit des Versuchs,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 28 Fleischhygienegesetz um die Strafbarkeit bei fahrlässiger Begehungsweise,

- Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit als besonders schwerer Fall bei Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, des Körpers oder der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz, § 28 Abs. 4 Fleischhygienegesetz,
- Umwandlung verschiedener Ordnungswidrigkeiten aus dem bisherigen § 29 in Straftaten und Zusammenfassung in einen § 28a mit der Möglichkeit der Strafbarkeit bei fahrlässiger Begehung,
- Anhebung des Bußgeldrahmens auf zwanzigtausend Deutsche Mark in § 29 Fleischhygienegesetz sowie
- Einbeziehung des § 28a in die Regelung des § 30 Fleischhygienegesetz.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

05.10.88

G - A - R

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft-
und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

- I A 6 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

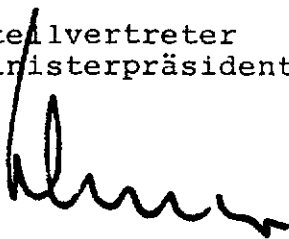
Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts
sowie des Fleischhygienerechts

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundes-
tag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten



Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441, 2448), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Worte "von einem Jahr bis zu zehn Jahren" ersetzt.

In Satz 2 wird nach den Worten "von Menschen gefährdet" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort "bringt" werden folgende Worte eingefügt: "oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt".

2. Dem § 52 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt."

Artikel 2

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15 a

Eberfleisch

(1) Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen darf nicht eingeführt werden.

(2) Fleisch von männlichen zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen, von Kryptorchiden und Zwittern sowie von sonstigen nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Schlachtgewicht über 40 kg darf nur unter besonderer Kennzeichnung aus Schlachtbetrieben im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus Mitgliedstaaten unmittelbar in Freibankbetriebe oder in Verarbeitungsbetriebe, die hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassen und überwacht werden, verbracht werden.

(3) Die Freibankbetriebe und die in Absatz 2 genannten Verarbeitungsbetriebe dürfen Fleisch im Sinne des Absatzes 2 nur gemäß den Vorschriften des Anhangs A Kapitel V der Richtlinie 77/99/EWG (Abl. EG Nr. L 112 S. 28) behandeln.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttieruntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischuntersuchung oder der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 11 Satz 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 15a Abs. 1 Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen einführt,
6. entgegen § 15a Abs. 2 Fleisch von männlichen zu Zuchtzwecken verwendeten Schweinen, von Kryptorchiden und Zwittern sowie von sonstigen nicht kastrierten männlichen Schweinen mit einem Schlachtgewicht über 40 kg nicht ordnungsgemäß verbringt,

7. entgegen § 15a Abs. 3 Fleisch nicht ordnungsgemäß benandelt,
 8. entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder
 9. Kennzeichen der in § 22 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft, in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt oder verbringt oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausführt oder verbringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet, einen anderen in die Gefahr einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

3. Nach § 28 wird folgender neuer § 28a eingefügt:

§ 28a
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden und Katzen zum Genuß für Menschen gewinnt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet,
3. entgegen § 15 Nr. 1 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder entgegen § 15 Nr. 2 zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einführt oder
4. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

4. § 29 wird wie folgt gefaßt:

§ 29

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der dort vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 9 Abs. 3 die Schlachttieruntersuchung nicht wiederholen läßt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlachttieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in Verkehr bringt oder

7. einer Rechtsverordnung nach §§ 5, 8 Abs. 2, § 9 Abs. 7, § 13 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung "§ 28" wird durch die Verweisung "§§ 28, 28a" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin. Eine Rechtsverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird, gilt im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BegründungA Allgemeiner Teil:

Die Änderungen des geltenden Lebensmittelstraft- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts sind erforderlich, um den gerade in jüngster Zeit vermehrt festgestellten schweren Verstößen gegen lebensmittel- und insbesondere hier fleischhygienerechtliche Vorschriften in Zukunft begegnen zu können. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher zur Verfügung stehenden Ahndungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um Halter von Schlachttieren davon abzuhalten, verbotene Masthilfsmittel einzusetzen und so übermäßige wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen.

Die illegalen Verfahrensweisen zeigen, daß bewußt eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher in Kauf genommen wird.

Die vielen Beanstandungen bei der Verbringung von Fleisch aus den benachbarten Mitgliedstaaten geben zudem Veranlassung zur Verschärfung der Ahndungsmöglichkeiten. Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Ähnlich - wie im vorgenannten Bereich - werden durch illegale Handlungen beim Verbringen von Eberfleisch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder im Inland übermäßige wirtschaftliche Vorteile erzielt. Dies gelingt nur, wenn dieses Fleisch dem Verbraucher unzulässigerweise als Frischfleisch angeboten wird. Bei solchen Handlungen wird in Kauf genommen, daß der Verbraucher bei der Zubereitung und beim Verzehr möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ekelerregender Geruch bei Erhitzung) ausgesetzt wird.

Zum Schutz vor verbraucher-schädlichem und gesundheitsbeeinträchtigendem Verhalten ist ein verstärkter Einsatz des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts geboten, da dem sozialschädlichen Verhalten anders nicht ausreichend begegnet werden kann.

Der Gesetzesantrag befaßt sich mit der Änderung derjenigen gesetzlichen Regelungen, die Lebensmittel, insbesondere fleischlicher Art, betreffen.

Eine strengere Bestrafungsmöglichkeit bei den illegalen Praktiken bei Erzeugung, Schlachtung und Vertrieb stärkt die Rechtstreue ordnungsgemäß wirtschaftender Landwirte und Mäster und damit die deutsche Landwirtschaft insgesamt.

Die Änderungen machen die Überarbeitung und Anpassung von Verordnungstexten, insbesondere der Fleischhygieneverordnung durch Änderung des Ordnungswidrigkeitenkataloges und Schaffung neuer Strafbestimmungen erforderlich. Von einer Änderung auch benachbarter Regelungsmaterien wie dem Arzneimittelrecht - hier etwa durch Umwandlung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftatbeständen - oder des allgemeinen Strafrechts - hier etwa durch Verbesserung der Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten - kann eine zusätzliche Unterstützung des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten gesetzgeberischen Zieles erwartet werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Zu Nr. 1: - § 51

Die Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts ist besser als die bisherige Strafandrohung geeignet, bereits im Vorfeld des Inverkehrbringens von Lebensmitteln verstärkt bewußtseinsbildend zu wirken. Der höhere Strafrahmen trägt den gestiegenen Anforderungen an die Reinheit verkehrsfähiger Lebensmittel stärker Rechnung.

Bei der Bemessung des Strafrahmens für den besonders schweren Fall wurde die insoweit vergleichbare Vorschrift des § 95 Abs. 3 Arzneimittelgesetz berücksichtigt. So wie in dem Arzneimittelrecht der grobe Eigennutz als strafverschärfend behandelt wird, muß auch eine entsprechende Strafbewehrung ins Lebensmittelrecht aufgenommen werden. Dies ist auch deswegen erforderlich, weil der Strafrahmen des Absatzes 1 zur Ahndung der besonderen Verwerflichkeit des in Absatz 4 bezeichneten Verhaltens nicht ausreicht.

Zu Nr. 2: - § 52

§ 52 sah bislang die Strafbarkeit des Versuches und eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle nicht vor. So wie bereits in § 51 entsprechende Sanktionsmaßnahmen vorhanden waren, müssen sie in § 52 aus denselben Gründen - auch mit der Strafverschärfung bei grobem Eigennutz - geschaffen werden.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Fleischhygienegesetzes

Zu Nr. 1: § 15a - Eberfleisch

Absatz 1

Absatz 1 normiert das nach der Richtlinie 72/462/EWG umzusetzende Einfuhrverbot für Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen.

Absatz 2

Absatz 2 dieser Vorschrift ist erforderlich, um bisher im Gesetz nicht vorhandene Regelungen über Kennzeichnung und Verbringen von Eberfleisch zu schaffen. Sie gehen dahin, daß dieses Fleisch nur in hierfür besonders zugelassene und überwachte Betriebe verbracht werden darf. Die Regelung übernimmt insoweit den Inhalt der Ausnahmевorschrift des § 17 Abs. 1 Fleischhygiene-Verordnung.

Absatz 3

Durch diesen Absatz wird die an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie im gegebenen Regelungszusammenhang umgesetzt.

Zu Nr. 2: Neufassung des § 28

Der Strafraumen wird von einem Jahr auf zwei Jahre verdoppelt, um den Regelungen stärker Geltung zu verschaffen und Verstöße angemessen ahnden zu können (Absatz 1).

Aus den gleichen Gründen war die Einfügung der Strafbarkeit des Versuches (Absatz 2) und der fahrlässigen Begehungsweise (Absatz 3) erforderlich.

Die Schaffung der Ahndungsmöglichkeit bei Gefährdung der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz mit dem höheren Strafraumen ist auch im Fleischhygienegesetz wie im Lebensmittelrecht notwendig, um den gestiegenen Anforderungen an die Reinheit verkehrsfähiger Lebensmittel Rechnung zu tragen und verbraucherschädlichem und gesundheitsbeeinträchtigendem Verhalten zu begegnen.

Der Katalog des neu gefaßten § 28 enthält aus dem bisherigen § 28 die Nummer 1 zweiter Halbsatz und die Nummer 4, aus der bisherigen Ordnungswidrigkeitbestimmung § 29 Abs. 2 die Nummern 1, 2, 4 und 10 sowie die neu eingeführten Strafbarkeitsbestimmungen zur neuen Eberfleischnorm des § 15a des Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 3: Einfügung des § 28a

Der in Absatz 1 genannte Strafraumen entspricht dem Strafraumen der alten Regelung des § 28. Es werden auch die Nummer 1 Halbsatz 1 sowie die Nummern 2 und 3 aus der alten Vorschrift § 28 übernommen. Durch die neueingefügte Vorschrift § 28a wird aus dem § 29 Abs. 2 die Nummer 8 Halbsatz 1 von

einer Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat heraufgestuft. Da fahrlässige Begehung bisher nicht strafbar war, fahrlässiges Verhalten aber sehr wohl auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann, war die Vorschrift insoweit zu ergänzen.

Zu Nr. 4: Neufassung des § 29 - Bußgeldvorschriften -

Absatz 1

Die im bisherigen § 29 Abs. 2 enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände sind - soweit sie nicht zur Strafvorschrift angehoben worden sind - nunmehr in § 29 Abs. 1 enthalten. Durch die Aufnahme von Fahrlässigkeitstatbeständen im § 28 und § 28a ist die Fahrlässigkeitsregelung im bisherigen § 29 Abs. 1 gegenstandslos geworden.

Absatz 2

Mit der Anhebung der Geldbuße wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich auch hierbei um nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigungen der Fleischhygiene handelt.

Zu Nr. 5: Änderung des § 30

Die Änderung dieser Vorschrift folgt aus der Neueinfügung des § 28a.

3. Zu Artikel 3 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Vorschrift stellt eine zügige Umsetzung der vorgenannten Regelungen sicher.

10.02.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft-
und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts**A Zielsetzung**

Das geltende Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrecht sowie das Fleischhygienerecht bedürfen der Verbesserung, um ihrer präventiven Funktion gerecht zu werden.

Der bestehende Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Erzeuger- und Schlachtbetrieben sowie beim Inverkehrbringen der Lebensmittel ist unzureichend.

Insbesondere entsprechen die Strafraumen in den §§ 51, 52 LMBG bei illegaler Anwendung von Masthilfsmitteln nicht dem Unrechtsgehalt der Taten. Deshalb werden die Strafvorschriften verschärft, auch um die Präventionswirkung des Strafrechts zu erhöhen.

Mit der Schaffung des erschwerenden Merkmals des groben Eigennutzes soll der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus einer Straftat entgegengewirkt werden.

Zudem werden Ordnungswidrigkeiten in Straftaten umgewandelt, um größere präventive Wirkung zu erzielen.

Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Um den in diesem Bereich festgestellten zahlreichen erheblichen Verstößen wirksamer begegnen zu können, sollen zusätzliche gesetzliche Ermächtigungen geschaffen werden.

B Lösung

Um den Mängeln des geltenden Rechts abzuhelpfen, sieht der Gesetzentwurf insbesondere nachstehende Verbesserungen vor:

- Einstellung der bei Anwendung illegaler Masthilfsmittel einschlägigen Strafvorschrift des § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG in § 51 LMBG und dadurch Anhebung des Strafrahmens,
- Anhebung der Obergrenze des Grundstrafrahmens des § 51 LMBG,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 51 Abs. 3 LMBG um das Merkmal "Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz",
- Erhöhung des Strafrahmens in § 28 Fleischhygienegesetz,
- Umwandlung verschiedener Ordnungswidrigkeiten aus dem Fleischhygienerecht in Straftaten nach dem Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung des Straftatbestandes des § 28 Fleischhygienegesetz um die Strafbarkeit des Versuchs,
- Schaffung einer Ahndungsmöglichkeit als besonders schwerer Fall bei Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, des Körpers oder der Gesundheit eines einzelnen sowie bei Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes aus grobem Eigennutz, § 28 Abs. 3 Fleischhygienegesetz,
- Anhebung des Bußgeldrahmens auf fünfzigtausend Deutsche Mark in § 29 Fleischhygienegesetz,
- Erweiterung der Ermächtigung in § 5 Fleischhygienegesetz, um durch Verordnung das Einführen von Eberfleisch regeln zu können.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

10.02.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft-
und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15. August 1974 (BGB1. I S. 1945, 1946; 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte "Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren" durch die Worte "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren" ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, wenn die Wartezeiten nicht beachtet worden sind, oder einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in den Absätzen 1 oder 1 a bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 1 a fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, in den Fällen des Absatzes 1 a jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 15 zugeführt oder die Lebensmittel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat."

2. In § 52 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne des § 14 angewendet oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat."

b) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. wer eine der in § 51 Abs. 1 a oder § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit nicht § 51 Abs. 4 oder Absatz 1 anzuwenden ist."

4. Nach § 55 wird folgender Zehnter Abschnitt angefügt:

"Zehnter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 56

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Anderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

"5. die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Fleisch, das für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen sowie für Versuchszwecke bestimmt ist, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder sonst verbracht werden darf,

6. für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Fleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbote oder Beschränkungen festzulegen."

2. In § 6 Abs. 5 wird der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht zugelassenen Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch."

3. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:

"Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur Schlachtung zuzustimmen, wenn

1.
2. "

4. § 15 wird wie folgt gefaßt:

" § 15

Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder sonst zu verbringen."

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttieruntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischuntersuchung oder der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden oder Katzen zum Genuß von Menschen gewinnt,
4. entgegen § 9 Abs. 4 Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlachttieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist,

5. entgegen § 11 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 untaugliches oder bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,
6. Fleisch, das entgegen § 15 oder nach § 20 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
7. entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Fleisch ohne Einführuntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen andern Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

6. Nach § 28 wird folgender neuer § 28 a eingefügt:

"§ 28 a

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 9 Abs. 3 die Schlachttieruntersuchung nicht wiederholen läßt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet,
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch brauchbar macht oder entgegen § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 minderwertiges Fleisch in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 15 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt,
5. Kennzeichen der in § 22 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, in den Verkehr bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder sonst verbringt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführt oder sonst verbringt oder

6. einer nach § 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

7. § 29 wird wie folgt gefaßt:

"§29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 28 a bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 5 die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert oder
3. einer nach § 5 Nr. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 7 oder § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
3. einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

8. § 30 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung "§ 28" wird durch die Verweisung "§§ 28, 28a" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Nr. 4 tritt am (6 Monate nach dem Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes) in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A Allgemeiner Teil:

Die Änderungen des geltenden Lebensmittelstraft- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts sind erforderlich, um den gerade in jüngster Zeit vermehrt festgestellten schweren Verstößen gegen lebensmittel- und insbesondere hier fleischhygienerechtliche Vorschriften in Zukunft begegnen zu können. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher zur Verfügung stehenden Ahndungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um Halter von Schlachttieren davon abzuhalten, verbotene Masthilfsmittel einzusetzen und so übermäßige wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen.

Die illegalen Verfahrensweisen zeigen, daß bewußt eine mögliche Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher in Kauf genommen wird.

Die vielen Beanstandungen bei der Verbringung von Fleisch aus den benachbarten Mitgliedstaaten geben zudem Veranlassung zur Verschärfung der Ahndungsmöglichkeiten. Der nicht ordnungsgemäße Handel mit Eberfleisch war bisher weder bußgeld- noch strafbewehrt. Ähnlich - wie im vorgenannten Bereich - werden durch illegale Handlungen beim Verbringen von Eberfleisch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder im Inland übermäßige wirtschaftliche Vorteile erzielt. Dies gelingt nur, wenn dieses Fleisch dem Verbraucher unzulässigerweise als Frischfleisch angeboten wird.

Zum Schutz vor verbraucherschädlichem und gesundheitsbeeinträchtigendem Verhalten ist ein verstärkter Einsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts geboten, da dem sozialschädlichen Verhalten anders nicht ausreichend begegnet werden kann.

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit der Änderung derjenigen gesetzlichen Regelungen, die Lebensmittel, insbesondere fleischlicher Art, betreffen.

Eine strengere Bestrafungsmöglichkeit bei den illegalen Praktiken bei Erzeugung, Schlachtung und Vertrieb stärkt die Rechtstreue ordnungsgemäß wirtschaftender Landwirte und Mäster und damit die deutsche Landwirtschaft insgesamt.

Die Änderungen machen die Überarbeitung und Anpassung von Verordnungstexten, insbesondere der Fleischhygieneverordnung durch Änderung des Ordnungswidrigkeitenkataloges und Schaffung neuer Strafbestimmungen erforderlich. Von einer Änderung auch benachbarter Regelungsmaterien wie dem Arzneimittelrecht - hier etwa durch Umwandlung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftatbeständen - oder des allgemeinen Strafrechts - hier etwa durch Verbesserung der Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten - kann eine zusätzliche Unterstützung des mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten gesetzgeberischen Zieles erwartet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Zu Nummer 1 - § 51

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die illegale Anwendung von Masthilfsmitteln trotz verstärkter Überwachung in den letzten Jahren noch nicht unterbunden werden konnte. Deshalb ist es erforderlich, die bestehenden Strafvorschriften zu verschärfen, um die Präventionswirkung zu erhöhen.

Wer vorsätzlich illegal Masthilfsmittel einsetzt, macht sich derzeit entweder unmittelbar nach § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG strafbar oder nach § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 25. September 1984 (BGBl I S. 1251), der auf § 52 Abs. 1 Nr. 7 LMBG verweist. Bei gravierenden Verstößen erscheint weder bei vorsätzlicher Begehung die Höchststrafdrohung in § 52 Abs. 1 LMBG (ein Jahr Freiheitsstrafe) ausreichend noch bei fahrlässiger Begehung die Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 53 Abs. 1 LMBG) sachgerecht. Insofern besteht Handlungsbedarf.

In § 52 LMBG wird Nummer 7 gestrichen und als Absatz 1 a in § 51 eingestellt. Damit wird dieser Tatbestand zugleich der höheren Strafdrohung des § 51 LMBG unterstellt. Um den Gerichten im Regelfall ein allen Eventualitäten genügendes Strafmaß zur Verfügung zu stellen, wird das Höchstmaß in § 51 LMBG generell auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Als weiteres Regelbeispiel wird in § 51 Abs. 3 der Fall eingeführt, daß der Täter aus groben Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt. Dadurch wird gerade in den Fällen, in denen sich Tiermäster aus Gewinnsucht über gesundheitliche Bedenken zum Schaden der Verbraucher hinwegsetzen, eine ausreichende Ahndung möglich.

Um auch bei den fahrlässigen Tathandlungen zu einer ausreichenden Ahndungsmöglichkeit zu kommen, wird § 51 Abs. 3 - jetzt Absatz 4 - um Absatz 1 a ergänzt, wobei dies in Anlehnung an § 53 Abs. 1 LMBG geschieht.

Zu Nummer 2 - § 52

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 - § 53

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 51.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen bei den §§ 51 bis 53 LMBG muß § 5 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angepaßt werden.

Zu Nummer 4 - Zehnter Abschnitt (§ 56) -

Bei Erlaß des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 ist es offenbar versehentlich versäumt worden, außer in das Mantelgesetz auch in das LMBG als eigenständigem Stammgesetz eine eigene Berlin-Klausel aufzunehmen. Dies ist nunmehr nachzuholen (vgl. auch Nr. 1.4. der Arbeitshilfe 5 des Bundesministeriums der Justiz).

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Fleischhygienegesetzes

Zu Nummer 1: § 5 Nr. 5 und 6

a) Zu § 5 Nr. 5

Spezielle Regelungen sind erforderlich, um Rechtsunsicherheiten bei der Einfuhr und dem Verbringen von Ware zu den genannten Zwecken zu vermeiden, insbesondere bei Abweichungen von inländischen und innergemeinschaftlichen Normen.

b) Zu § 5 Nr. 6

Zahlreiche - insbesondere beim Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten der EG - festgestellte Mängel in den letzten Jahren sind nach dem nationalen Fleischhygienerecht nicht eindeutig als Verbotstatbestände fixiert. Die ordnungsbehördliche Maßregelung und die Ahndung dieser Tatbestände sind - vor allem wegen der in Verbindung mit ihren möglichen erheblichen Verbrauchertäuschungen und -schädigungen (finanziell, Ekelerregung - insbesondere durch Eberfleisch -) - bisher nur auf Umwegen möglich. Die Schaffung spezifischer Regelungen erscheint deshalb dringend notwendig. Dabei sollte die detaillierte Regelung von Einzeltatbeständen den Folgevorschriften des FLHG überlassen bleiben, um ständig zu vollziehende Erweiterungen einer Aufzählung von Einzeltatbeständen im Gesetz zu vermeiden. Dieses würde sich insbesondere durch zu erwartende Änderungen des Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit der Schaffung des offenen Binnenmarktes zwangsläufig ergeben.

Zu Nummer 2: § 6 Abs. 5 Nr. 4

Durch das Fehlen einer EG-einheitlichen Basisregelung hat sich der Erlass einer nationalen Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 FLHG über die an Fleischkontrolleure zu stellenden fachlichen Anforderungen und ihre Tätigkeiten verzögert. Es ist daher erforderlich, für den weiteren Einsatz von Lebensmittelkontrolleuren in der Überwachung der Fleischhygiene im innerstaatlichen Bereich eine Übergangsregelung zu treffen.

Zu Nummer 3: § 7 Abs. 2 Satz 3

§ 7 Abs. 2 Satz 3 FLHG muß an die Änderung der Fleischhygiene-Verordnung durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303) angepaßt werden.

Zu Nummer 4: § 15

Aufgrund der Einfügung einer neuen Ermächtigung in § 5 Nr. 6 FlHG ist die bisherige Nummer 2 mit dem Einfuhrverbot von zubereitetem Einhuferfleisch als Regelung eines Einzeltatbestandes im Gesetz entbehrlich geworden. Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern sollten daher künftig durch eine Rechtsverordnung im einzelnen geregelt werden.

Der verbleibende Wortlaut der bisherigen Nummer 1 bedurfte einer redaktionellen Verbesserung zur Klarstellung, daß sich die Verbote sowohl auf die Einfuhr aus Drittländern als auch das Verbringen aus EG-Mitgliedstaaten beziehen.

Zu Nummern 5 bis 7 - §§ 28 bis 29

Die Straf- und Bußgeldvorschriften im Fleischhygienegesetz werden neu geordnet und die Sanktionen verschärft. Die Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen im geltenden Recht entspricht nicht immer dem Unrechtsgehalt der Taten. Es empfiehlt sich, die Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit in § 28 zusammenzufassen, die strafwürdigen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Kenntlichmachung in § 28a einzustellen und die Bußgeldtatbestände in § 29 aufzuführen.

Um den Gerichten einen ausreichenden Spielraum zur Ahndung zu geben und zur Anpassung an § 51 LMBG empfiehlt es sich, das Höchststrafmaß in § 28 Abs. 1 auf drei Jahre festzulegen und bei besonders schweren Fällen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

Fahrlässige Verstöße gegen die Tatbestände des § 28a werden als Ordnungswidrigkeit in § 29 eingestellt.

Um einen größeren Ahndungsspielraum zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen in § 29 grundsätzlich auf DM 50.000 angehoben. Die Ordnungswidrigkeiten, die einen solchen Bußgeldrahmen nicht rechtfertigen, werden in § 29 Abs. 3 eingestellt und mit Geldbuße bis zu DM 20.000 bedroht.

Verstöße gegen die Vorschriften über die Einfuhr und das Verbringen von Eberfleisch werden nicht im Fleischhygienegesetz geregelt, da Einzelregelungen bestimmter Fleischsorten einer Verordnung nach § 5 Fleischhygienegesetz vorbehalten sind. In dieser (be-
wehrten) Verordnung muß die Regelung über das Verbringen und Einführen von Eberfleisch getroffen werden.

Zu Nr. 8: Änderung des § 30

Die Änderung dieser Vorschrift folgt aus der Neueinfügung des § 28a.

3. Zu Artikel 3 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

a) Zu Satz 1

Die Vorschrift stellt eine zügige Umsetzung der vorge-
nannten Regelungen sicher.

b) Zu Satz 2

Durch Bestimmung einer Übergangszeit von sechs Monaten wird ermöglicht, daß in dieser Zeit eine auf § 5 Nr. 6 FlHG gestützte Rechtsverordnung erlassen wird, die an die Stelle des bisherigen § 15 Nr. 2 FlHG tritt.

E n t s c h l i e ß u n g

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung vorzulegen, mit der u.a. die Materie des § 7 Abs. 1 FlHV bußgeldbewehrt wird.
- b) Es wird gebeten, im Hinblick auf den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.11.1988 zu prüfen, inwieweit eine Änderung lebensmittelrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, um die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export zu verhindern.

Begründung: Nach der jetzigen Fassung des § 50 Abs. 2 Satz 2 LMBG ist es dem Hersteller von Lebensmitteln nicht verwehrt, die Bestimmung für den Export auch noch zu treffen, wenn sich herausstellt, daß ein Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht zulässig ist. Das trifft auch zu bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Auf diese Möglichkeit hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluß vom 11.11.1988 (13 B 2836/88) ausdrücklich hingewiesen.

Besondere Bedeutung gewinnt die Regelung, wenn ein gesamter Viehbestand betroffen ist, eine getrennte Haltung nicht erfolgt sowie eine Kenntlichmachung für den Export - etwa vorsorglich - vorgenommen wurde. Es muß sichergestellt sein, daß durch eine entsprechende Regelung die Möglichkeit einer späteren mißbräuchlichen Umwidmung von Lebensmitteln und deren Export unterbunden wird.